

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Stresemannstraße 128–130
10117 Berlin

Per E-Mail: Nii1@bmukn.bund.de

9.07.2026 [REDACTED]

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DBVW e.V. ist ein Zusammenschluss von elf Landesverbänden, durch den die Interessen der verbandlichen Wasserwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene wahrgenommen werden (<https://dbvw.de/>) und bringt sich seit über 15 Jahren in die Diskussionen zur Wasserwirtschaft mit Stellungnahmen und Positionspapieren ein.

Der Deutsche Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V. (DBVW) wurde im Rahmen der vorliegenden Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht beteiligt. Angesichts der erheblichen Betroffenheit der Wasserwirtschaft durch die vorgesehenen Regelungen – insbesondere hinsichtlich Gewässerentwicklung, Eingriffsregelung sowie des Hochwasser- und Küstenschutzes – sieht sich der DBVW gleichwohl veranlasst, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Wir bitten das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, den DBVW künftig bei einschlägigen Gesetzgebungsvorhaben und Anhörungen in den Verteiler aufzunehmen, um die fachliche Expertise der verbandlichen Wasserwirtschaft frühzeitig in den weiteren Beratungsprozess einbeziehen zu können.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass sich unsere Stellungnahme aufgrund der hierfür gesetzten, äußerst kurzen Stellungnahmefrist von weniger als drei Arbeitstagen auf einige wesentliche Punkte beschränken muss und als nicht abschließend zu betrachten ist.

Der DBVW kritisiert ausdrücklich, dass die Anhörung zu einem Gesetzentwurf mit weitreichenden Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft erneut unter erheblichem Zeitdruck erfolgt. Eine sachgerechte Prüfung der zahlreichen und komplexen Regelungsvorschläge sowie deren Folgen für die Praxis ist innerhalb der vorgesehenen Frist nur eingeschränkt möglich. Aus Sicht des DBVW besteht die Gefahr, dass Regelungen verabschiedet werden, deren praktische Umsetzung nicht ausreichend bedacht wurde und die im Vollzug zu erheblichen Problemen führen können. Verbändeanhörungen sollten der fachlichen Qualitätssicherung von Gesetzgebungsvorhaben dienen und dürfen nicht durch unangemessen kurze Fristen auf einen rein formalen Beteiligungsschritt reduziert werden.

Die Ministerien müssen sich schon aus dem demokratischem Grundverständnis heraus ausreichend Zeit nehmen, um die Auswirkungen der Gesetzesvorhaben aus Sicht der Zivilgesellschaft zu bewerten. Innerhalb der derzeitigen kurzen Fristen ist eine qualifizierte Stellungnahme und eine sachgerechte Auseinandersetzung nicht ausreichend gewährleistet, was zu einem Mangel an Qualität und Praktikabilität in der Gesetzgebung führt.

Dies vorangestellt nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Nr. 2b), § 1 Abs. 1a BNatSchG-E (überragendes öffentliches Interesse)

Der DBVW sieht die vorgesehene Einführung eines überragenden öffentlichen Interesses für bestimmte Belange des Naturschutzes, insbesondere für den Schutz bestimmter Flächen sowie die Wiedervernässung von Mooren, kritisch. Zwar ist die Stärkung des Natur- und Klimaschutzes ein wichtiges gesellschaftliches Ziel. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass gleichzeitig Vorhaben und Maßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung und damit der kritischen Infrastruktur der Daseinsvorsorge nicht ausdrücklich in gleicher Weise berücksichtigt werden. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen darf nicht dazu führen, dass die sichere Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser im Rahmen behördlicher Abwägungs- und Genehmigungsverfahren hinter andere öffentliche Belange zurücktritt. Die öffentliche Wasserversorgung ist eine unverzichtbare Aufgabe der Daseinsvorsorge und bildet selbst eine zentrale Voraussetzung für Gesundheit, Bevölkerungsschutz, wirtschaftliche Entwicklung und Klimaanpassung.

Besonders kritisch bewertet der DBVW, dass die in § 1 Abs. 1a Satz 2 vorgesehene Bereichsausnahme zahlreiche Infrastrukturvorhaben mit bereits gesetzlich festgestelltem überragendem öffentlichem Interesse erfasst, wasserwirtschaftliche Vorhaben zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung sowie wasserrechtliche Zulassungs- und Bewirtschaftungsverfahren jedoch nicht ausdrücklich berücksichtigt werden.

Der DBVW fordert daher, den Ausnahmekatalog des § 1 Abs. 1a Satz 2 um Maßnahmen und Vorhaben der öffentlichen Wasserversorgung sowie um wasserrechtliche Verfahren zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge zu ergänzen. Gleiches gilt für wasserwirtschaftliche Infrastrukturvorhaben, die der Versorgungssicherheit, der Anpassung an den Klimawandel, dem Hochwasser- und Küstenschutz oder der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz dienen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass dringend erforderliche Investitionen in die wasserwirtschaftliche Infrastruktur erschwert oder verzögert werden und damit die Versorgungssicherheit der Bevölkerung beeinträchtigt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 5 b), § 14 Abs. 4 und 5 BNatSchG-E

1. Die Einfügung der Absätze 4 und 5 wird begrüßt. Damit wird eine Klarstellung erreicht, die in der Praxis eine einfachere und zügigere Durchführung der Arbeiten und Maßnahmen ermöglicht.

Die Begründung zu den neuen Absätzen enthält teilweise Hinweise zu Sinn und Zweck und Ausmaß der Regeln, was immer sehr hilfreich und nützlich für die spätere Auslegung ist. Allerdings sollten noch Erläuterungen zu weiteren unbestimmten Rechtsbegriffen aufgenommen werden, z.B. bei Absatz 5, was in diesem Zusammenhang „überwiegend“ oder „erheblich“ bedeuten kann.

2. Wir halten es für notwendig, dass neben einer klarstellenden Regel wie bei Absatz 4 für die Unterhaltung von Verkehrswegen auch eine entsprechende Regel für die Unterhaltung von Gewässern eingeführt wird. Auch bei regelmäßigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen wird die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen nicht verändert oder der Naturhaushalt erheblich beeinträchtigt. In der Praxis immer wieder nötige Diskussionen darüber, die dies erklären müssen und die zu Verzögerungen und unnötigem Aufwand bei der Durchführung von Arbeiten führen, könnten durch eine entsprechende gesetzliche Feststellung vermieden werden.

Zu Artikel 1 Nr. 6, § 15 BNatSchG-E

zu a), Abs. 2:

Bei der Umsetzung von Projekten, wie dem Deichbau, ist die Verfügbarkeit von Flächen der wesentliche kritische und hindernde Faktor. Jede Erleichterung bei der Frage nach der Notwendigkeit und Beschaffbarkeit von Flächen ist aus Sicht der Aufgabenträger positiv zu werten.

Insofern wird die Ausdehnung der möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch auf „angrenzende Naturräume“ begrüßt.

Zu b), Abs. 2a:

Die Erweiterung des Katalogs von Maßnahmen, die der Anerkennung als Ausgleich und Ersatz nicht entgegenstehen, wird begrüßt, vor allem hinsichtlich solcher nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.

Zu c), Abs. 3b:

Jede Verschärfung des Problems der Flächenverfügbarkeit sollte verhindert werden. Daher lehnen wir die Erhöhung des Kompensationsbedarfs bei Eingriffen in die neu eingeführte Natürliche Infrastruktur um 20% ab. Öffentliche Projekte, wie z.B. die klimawandelbedingte Erhöhung von Deichen zum Hochwasserschutz, haben so gut wie keine Möglichkeiten, örtliche Alternativen für Maßnahmen zu wählen. Häufig sind die Anlagen durch Schutzgebiete eng eingegrenzt, so dass bei Projekten ein Eingriff in die Natürliche Infrastruktur unvermeidlich ist. Mit der Erhöhung des Kompensationsbedarfs behinderte der Gesetzgeber solche Verfahren erheblich und konterkarierte die mit dem Entwurf ansonsten verfolgte Absicht.

Zu f), Abs. 6a:

Die Stärkung der Möglichkeiten, Ersatzgeld anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu nutzen, wird ausdrücklich begrüßt. Nur so werden viele Projekte, z.B. des Hochwasserschutzes an Binnengewässern sowie der gesamten deutschen Küste, mit einem realistischen Zeithorizont möglich werden, da an vielen Stellen schlicht die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeigneten Flächen nicht zu beschaffen sind.

Es stellt sich allerdings die Frage, wann Flächen im Sinne von Abs. 6a Satz 2 Nr. 2 nicht „vorhanden oder verfügbar“ sind und was der Unterschied zwischen den beiden Begriffen ist. Dazu wären Erläuterungen zur Sichtweise des Gesetzgebers in der Gesetzesbegründung hilfreich und sinnvoll. Wir gehen davon aus, dass eine verfügbare Fläche dann vorliegt, wenn sie ohne Zwangsmaßnahmen erwerbbar ist.

Zu Artikel 1 Nr. 11, § 20a BNatSchG-E

Zur neu definierten Natürlichen Infrastruktur sollen nach § 20a Abs. 2 Nr. 2 d) auch „natürliche oberirdische Gewässer“ gehören. Der Begriff des natürlichen Gewässers wird gemeinhin nach der Entstehung und nicht nach dem Zustand bestimmt. Hier besteht ein Unterschied zum Begriff des natürlichen Wasserkörpers nach der EG-WRRL. § 1 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Wassergesetz bestimmt z.B., dass ein natürliches Gewässer als solches auch nach künstlicher Änderung gilt. Faktisch sind die meisten natürlichen Gewässer mehr oder weniger (meist mehr) stark ausgebaut und haben teilweise den Charakter künstlich angelegter Gewässer.

Es fragt sich daher, ob die Aufnahme sämtlicher natürlicher Gewässer in die Natürliche Infrastruktur Sinn macht. Es könnte sich anbieten, von „Gewässern im natürlichen oder naturnahen Zustand“ zu sprechen oder auf die Gewässer nach § 27 WHG, die nicht nach § 28 WHG eingestuft sind, abzustellen.

Zu Artikel 1 Nr. 13, § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG-E

Die Herausnahme von Deich- und Dammbauten aus dem Verbot, nicht aus dem Vorkommensgebiet stammendes Saatgut aufzubringen, wenn dieses nicht ausreichend verfügbar ist, wird begrüßt. Die besonderen Anforderungen auf Deichen, vor allem die Notwendigkeit, nach Maßnahmen schnell eine hinreichend dichte und feste Bodenbedeckung zu erreichen, lassen es evtl. nicht immer möglich erscheinen, nur regionales Saatgut zu verwenden. Die Ausnahme dient daher der Erleichterung der Aufgabe der Deichverantwortlichen und unterstützt den wirksamen Hochwasserschutz.

Wir bitten darum, unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Geschäftsführer

Der DBVW e.V. ist ein Zusammenschluss von elf Landesverbänden, durch den die Interessen der verbandlichen Wasserwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene wahrgenommen werden (<https://dbvw.de/>).

Dahinter stehen rund 1850 Verbände der Wasserwirtschaft entlang des Wasserkreislaufes, die u.a. für die Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung, für die Erhaltung der Küstendeiche und den Hochwasserschutz im Binnenland verantwortlich sind. Des Weiteren gehören der Ausbau, insbesondere die Renaturierung der Gewässer, die Landschaftspflege sowie die Regelung des Bodenwasserhaushaltes in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung zu den Aufgaben. Eine wichtige Säule ist zudem die verbandliche Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Abwassers im ländlichen Raum.

Der DBVW vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Die dem DBVW angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.

Auf Europäischer Ebene ist der DBVW aktives Mitglied der European Water Management Association (EUWMA) (<https://euwma.org/>).